

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 165 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern über die Übertragung von Aufga- ben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hil- feleistung

Zwischen

der Gemeinde Brunn
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ch. Schenk
über Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin
im folgenden „Gemeinde Brunn “ genannt

Und

der Gemeinde Neddemin,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Beckmann
über Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin
im folgenden „Gemeinde Neddemin“ genannt

wird auf der Grundlage des § 2 Abs.3 sowie § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612 – berichtigt GVOBl. M-V 2016, S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S 334, 394) nachfolgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde Neddemin überträgt der Gemeinde Brunn die im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebenen öffentlichen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 mit Ausnahme der Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 BrSchG M-V.
2. Der Gemeinde Brunn obliegt mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6, §§ 7, 18, 21 und 25 BrSchG M-V sowie der durch Rechtsverordnung des Innenministers gesondert geregelten Aufgaben und Befugnisse.
3. Die Gemeinde Brunn legt in Abstimmung mit der Gemeinde Neddemin die Schutzziele nach § 7 Absatz 1 der Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOV M-V vom 21. April 2017 (GVOBl. M-V S. 84) fest sowie stimmt gemeinsam mit der Gemeinde die Qualitätskriterien für die Schutzzieldurchführung für die standardisierten Schadensereignisse gemäß § 7 Absatz 1 Punkt 1 bis 3 der FwOV M-V entsprechend der Gefahren- und Risikoanalyse gemäß § 6 der FwOV M-V ab.

Im Ergebnis wird die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für einzelne Schadensarten festgelegt (Anlage), die der Integrierten Leitstelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Alarmierung der festgelegten Kräfte und Mittel durch die Stadt übergeben wird. Die Festlegung bzw. Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) erfolgt ebenfalls in Abstimmung mit der Gemeinde bzw. Ausschuss gemäß § 3 dieser Vereinbarung.

§ 2 Löschwasserversorgung

Die Gemeinde Neddemin stellt die Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V sicher. In diesem Zusammenhang verpflichtet sie sich, die erforderlichen Voraussetzungen zur ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser zu schaffen.

Bei Vorhaben (Gewerbe-, Wohnansiedlungen u. a.) in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Brunn/Feuerwehr Brunn die Brandgefährdung neu zu beurteilen und eine den Erfordernissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Gemeinde Brunn wird der Gemeinde Neddemin hierbei unterstützen und führt einmal jährlich die Überprüfung der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen auf Funktionstüchtigkeit durch. Das Prüfergebnis ist der Gemeinde Neddemin über das Amt Neverin bis spätestens Ende September jedes Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Brandsicherheitswachen

1. Wird für Veranstaltungen in der Gemeinde Neddemin, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, eine Brandsicherheitswache benötigt, so wird diese durch die Gemeinde Brunn gestellt. Die Bereitstellung der notwendigen Brandsicherheitswachen wird den jeweiligen Veranstalter gemäß der Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brunn gesondert in Rechnung gestellt, Die Anforderung der Brandsicherheitswache erfolgt durch die Gemeinde Neddemin.
2. Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen der Gemeinde Neddemin sind kostenfrei.

§ 4 Bildung eines Ausschusses

1. Zur Wahrung und Ausgestaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen, einschließlich der Abstimmung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wird ein gemeinsamer Ausschuss nach § 2 Abs. 4 BrSchG M-V gebildet.
2. Dem Ausschuss gehören die Bürgermeister der Gemeinde Neddemin und Brunn, der Wehrführung Brunn, der Amtswehrführung sowie Vertreter des Amtes. Die durch den Ausschuss erarbeiteten Vorschläge dienen der Entscheidungsfindung durch die Gemeindevertretungen.

§ 5 Weitere Vereinbarungen

Der Gemeinde Brunn steht es frei, weitere Vereinbarungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt mit anderen Gebietskörperschaften abzuschließen, soweit die Wahrung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen gewährleistet wird.

§ 6 Kosten und Gebühren

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung zahlt die Gemeinde Neddemin der Gemeinde Brunn einen pauschalen Jahresbetrag in Höhe von **15.000 €**.
2. Der Pauschalbetrag ist in zwei Raten jeweils zum 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres fällig und zahlbar auf das Konto des Amtes Neverin, IBAN DE25 1203 0000 0000 3051 36, BYLADEM 1001, bei der Deutschen Kreditbank AG.
3. Für Kosten, die nach § 26 Abs. 1 - 4 BrSchG M-V entstehen, tritt die Gemeinde Neddemin ein. Der Hilfeleistende stellt seine Forderungen direkt an die Gemeinde Neddemin.
4. Für Leistungen der Feuerwehr, für die nach § 25 BrSchG M-V ein Kostenersatzanspruch besteht, werden nach der Gebührensatzung für öffentliche Feuerwehren der Gemeinde Brunn in der jeweils gültigen Fassung die Gebühren durch die Gemeinde Brunn erhoben.

§ 6 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Seite zum 01.01. mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, soweit die Gemeinde die Aufgabe nach BrSchG M-V selbst wahrnehmen kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform per Einschreiben/Rückschein.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Regelungszweck entspricht. § 139 BGB findet keine Anwendung.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Der Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag tritt nach Beschluss der Gemeindevertretung Neddemin, der Gemeinde Brunn sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung zum 01.01.2025 in Kraft.

Neddemin, den

25. JULI 2024



Bürgermeister

Siegel



1. Stellvertreter

Siegel



2. Stellvertreter

Siegel

Brunn, der

25. JULI 2024



Bürgermeister

1. Stellvertreter



2. Stellvertreter